

Kantonsratsbeschluss betreffend die Umsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung

(vom...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008¹, gestützt auf § 25 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007² und § 18 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007³, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007⁴

§ 5 Abs. 2 und 3

² Der Regierungsrat kann im Rahmen von Abs. 1 für Grundleistungen und Pflegeaufwand unterschiedliche Begrenzungen festlegen.

³ Er kann für bestimmte Pflegeangebote von Abs. 1 abweichende Tagestaxen festlegen, um zu vermeiden, dass pflegebedürftige Personen von der Sozialhilfe abhängig werden.

b) Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007⁵

§ 19 Überschrift

3. Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige
a) Baubeiträge

§ 19a (neu) b) Finanzierung der Pflegeleistungen

¹ Soweit Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen nicht durch die versicherte Person oder durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden, tragen die Gemeinden diese Aufwendungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz.

² Die ungedeckten Pflegekosten werden von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.

³ Der Regierungsrat erlässt insbesondere Bestimmungen über:

- a) die Kostenbeteiligung der versicherten Person im Rahmen des Bundesrechts,
- b) die anrechenbaren Höchsttaxen in den Alters- und Pflegeheimen,

Vernehmlassungsentwurf/14.10.2009

- c) die vorrangige Anrechnung von Leistungen gemäss dem Versicherungsvertragsgesetz⁶ und Ergänzungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁷,
- d) das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.

c) Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002⁸

§ 15 2. Spitex und Entlastungsdienst

¹ Jede Gemeinde stellt ein Angebot für die Hauskrankenpflege, die hauswirtschaftlichen Dienste sowie den Entlastungsdienst für betreuende und pflegende Angehörige sicher. Sie kann weitere Dienstleistungen anbieten.

² Die Gemeinden finanzieren die Angebote, soweit die Aufwendungen nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter oder die Person, die die Leistung beansprucht, gedeckt werden.

³ Für die Hauskrankenpflege erlässt der Regierungsrat insbesondere Bestimmungen über:

- a) die Kostenbeteiligung der versicherten Person im Rahmen des Bundesrechts,
- b) die anrechenbaren Höchsttaxen,
- c) das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.

d) Spitalverordnung vom 22. Oktober 2003⁹

VI. Akut- und Übergangspflege

§ 29 Leistungserbringer und Finanzierung

¹ Der Regierungsrat kann die Leistungserbringer für die stationäre und ambulante Akut- und Übergangspflege bestimmen und mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Die Kosten dieser Pflege werden für längstens zwei Wochen vom Kanton übernommen, soweit sie nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.

Der bisherige Haupttitel VI. wird zu VII. und die bisherigen Paragraphen 29 - 31 werden zu 30 - 32 unnummeriert.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ BBI 2008 5247.

² SRSZ 380.300.

³ SRSZ 362.200.

⁴ SRSZ 362.200.

⁵ SRSZ 380.300.

⁶ Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, SR 221.229.1.

⁷ SR 831.30.

⁸ SRSZ 571.110.

⁹ SRSZ 574.110.